



Sonderamtsblatt Nr. 21 des Landkreises Harz vom 12. November 2021

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **Rechtsverordnung zum Schutz der Pflegeeinrichtungen im Landkreis Harz**

A. LANDKREIS HARZ

Zum Schutz der Pflegeeinrichtungen vor den Gefahren der aktuellen Entwicklungen der Covid-19-Pandemie erlässt der Landkreis Harz aufgrund §§ 32, 28, 28 a, 16 IfSG i. V. m. § 16 der 14. EindV LSA folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Beschäftigten in ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 der 14. EindV LSA, die Anspruch auf die Ausnahme des § 12 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 14. EindV LSA aufgrund eines vollständigen Impfschutzes haben, haben sich regelmäßig, mindestens alle 48 Stunden vor dem Dienstantritt in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.

(2) Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.

(3) Die tägliche Testpflicht für Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 5, § 2 Absatz 2 der 14. EindV LSA besitzen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Der Zutritt von Dritten, Besuchern, welche nicht Bewohner oder Betreute sind, zu Einrichtungen der ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 der 14. EindV LSA darf Personen, welche Anspruch auf die Ausnahme des § 12 Absatz 3 Satz 2, § 2 Absatz 2 der 14. EindV LSA haben, nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Absatz 1 der 14. EindV LSA mit negativem Testergebnis gewährt werden, welche nicht älter als 48 Stunden ist.

(2) Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.

(3) Die tagesaktuelle Testpflicht für Dritte, die keinen Anspruch auf eine Ausnahme nach § 12 Absatz 3 Satz 4, § 2 Absatz 2 der 14. EindV LSA besitzen, wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 3

(1) Ein PCR-Test steht dem PoC-Antigen-Test gleich.

(2) Die Dokumentationspflicht und die Anforderungen an die zulässigen Testergebnisse richten sich nach den Bestimmungen der 14. EindV LSA.

(3) Verstöße durch Zutritt oder Zutrittsgewährung ohne zulässige Ausnahme werden nach § 17 der 14. EindV LSA als Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung am 13.11.2021 in Kraft.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Balcerowski